

# FEUERWEHRBEDARFSPLANUNG für die Stadt Rosenfeld

---



Gemeindetag  
Baden-Württemberg

Folie 33

## Feuerwehr-Technik

In der technischen Rettung / Hilfeleistung kann der RW 1 durch ein Hilfeleistungsfahrzeug für zeitkritischen Einsätzen nahezu kompensiert werden.

Da insbesondere der 2. Hilfeleistungssatz einsatztaktisch in Heilenzimmern vorgehalten werden sollte, bietet es sich an, bei der Ersatzbeschaffung des LF 8 in Heilenzimmern ein HLF 10 zu realisieren.

Da eine Ersatzbeschaffung des RW 1 somit nicht notwendig erscheint, sollten die frei werdenden Finanzmittel in die Beschaffung von MTWs investiert werden. Diese sind nicht nur für die Jugendarbeit und Ehrenamtsförderung unerlässlich sondern v.a. für die Nachführung von Einsatz- und hier insbesondere des Führungspersonals dringend notwendig.

Die Abteilung Bickelsberg ist als Unterstützungs- und Logistikkomponente weiter einzuplanen.

Anpassung des Fuhrparks der Feuerwehr an den Stand der Technik unter Berücksichtigung der Topografie und einer optimierenden Löschwasserbevorratung und Löschwasserförderung.

# FEUERWEHRBEDARFSPLANUNG für die Stadt Rosenfeld



Gemeindetag  
Baden-Württemberg

Folie 34

## Feuerwehrfahrzeuge

Fahrzeuge der Feuerwehr											
Abteilung	Σ	ELW	MTW	(H)LF 20/16	DLK 23/12	(H)LF 16/12	(H)LF 8 - 8/6	TSF-W	RW 1	GW L 2	Anzahl Sitzplätze
Rosenfeld	5	1		1	1	1			1		32
Bickelsberg	1									1	9
Brittheim	1							1			6
Heiligenzimmern	1						1**				9
Leidringen	1						1				9
Täbingen	1							1			6
Alter Fahrzeuge		2		8	11	14	26/21	12/14	24	7	
Baujahr		2013		2007	2004	2001	1989/ 1994	2001/ 2003	1991	2008	
Gesamtzahl	10	1	0	1	1	1	2	2	1	1	
Sollkonzept	15	1	6	1	1	1	2	2	0	1	
Differenz SOLL/ IST		0	+6	0	0	0	0	0	-1	0	

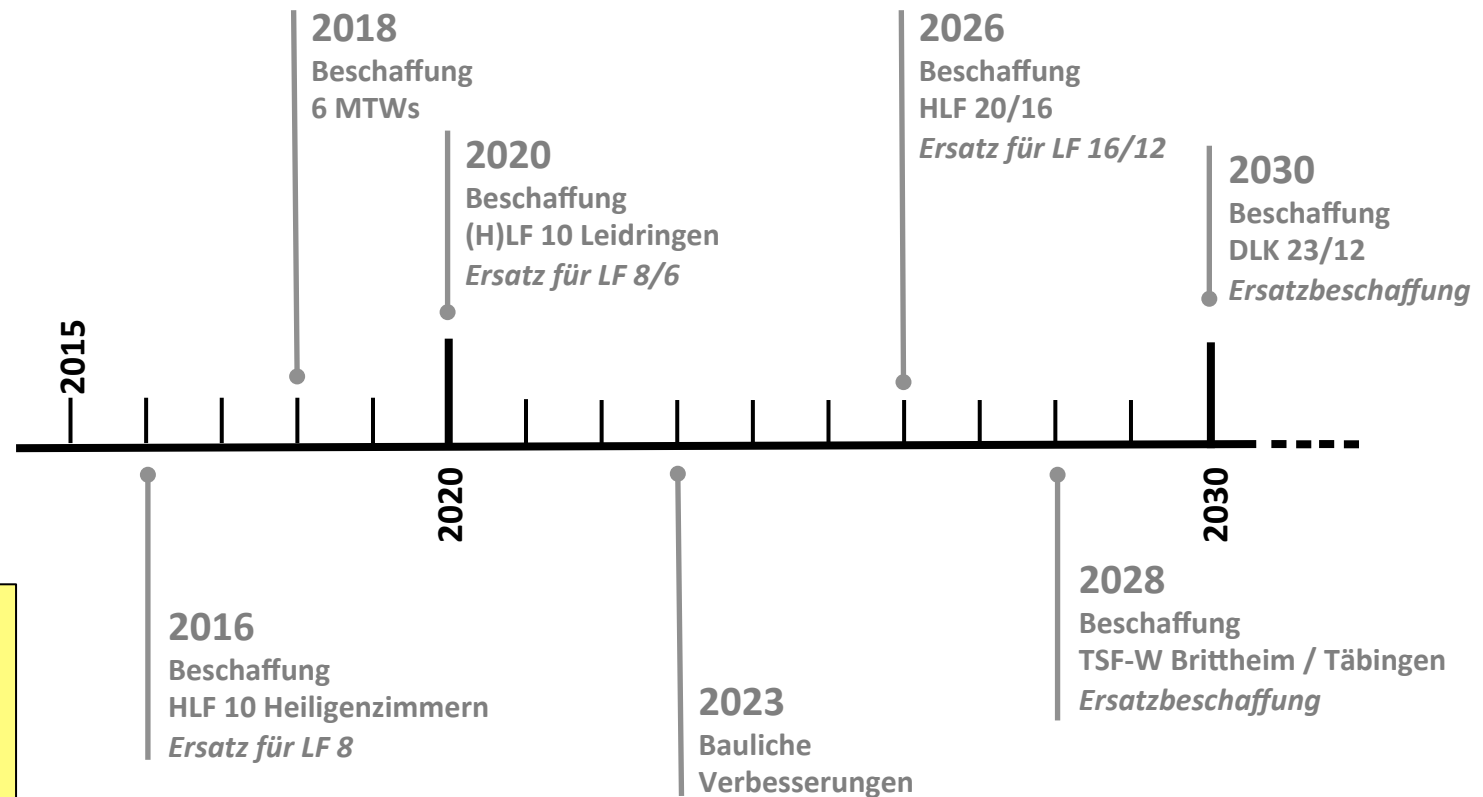
\*) Standort ist noch festzulegen.

\*\*) In Anbetracht des Ortsrisikos wird empfohlen, einen zweiten Hilfeleistungssatz in Heiligenzimmern vorzuhalten (HLF 10)

Stand zum 31.12.2015

# FEUERWEHRBEDARFSPLANUNG für die Stadt Rosenfeld

## Planungshorizont für die mittelfristige Finanzplanung bis zum Jahr 2030



**Zweckbindung für  
Fahrzeuge über 3,5 t  
bei 20 Jahren !**

(vgl. VwV Z-Feu vom  
18.01.2011 - Nr. 6.4.2.1)